

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Schlammabsetzbeckens sowie den Neubau eines Mönchs, auf Flst. Nrn. 4, 27, 49, 49/1 und 49/3, je Gemarkung Siggen, Gemeinde Argenbühl, beim „Schlossweiher“;

Antragstellerin: Gemeinde Argenbühl, Kirchstraße 9, 88260 Argenbühl

Die Gemeinde Argenbühl beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Neubau eines Schlammabsetzbeckens für das Gewässer zweiter Ordnung „Schlossweiher“, indem auf Flst. Nr. 49/1, Gemarkung Siggen, Gemeinde Argenbühl, ca. 1.200 m² Boden bis zu einer Mächtigkeit von maximal 0,5 m und maximal 350 m³ abgetragen, ein ca. 2,0 m hoher und ca. 25 m langer Abschlussdamm sowie ein ca. 3,5 m breiter und ca. 90 m langer, neuer Unterhaltungsweg vom Trennbauwerk bis zum Abschlussdamm entlang des Absetzraumes erstellt wird. Der Damm wird mit einer ca. 4,5 m breiten Dammscharte zur Hochwasserentlastung und einem Auslaufbauwerk versehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Bau des Schlammabsetzbeckens hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter sowie Mensch.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ Nr. 8324342 können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, Nr. 2.3.1 und 3.4. der Anlage 3 UVPG.
 - b) In der näheren Umgebung des Vorhabens ist der „Schlossweiher bei Siggen“ als große Biotopfläche (Nr. 82254360968) ausgewiesen. Kleinere Biotope in der Umgebung sind der „Eschenwald Siggen“ (Nr. 82254365682), der „Weiher bei Siggen“ (82254360959) und das „Quellmoor östlich Siggen“ (Nr. 82254361163). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope durch das

Vorhaben ist aufgrund der Abstände der Biotopflächen zum Vorhaben nicht zu erwarten. Anlage 3, Nr. 2.3.4 und Nr. 3.4.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

Boden/Fläche/Landschaft, Anlage 3 Nr. 2.2 und Nr. 3.3 des UVPG:

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen mit insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind vorgesehen (siehe Bodenmanagementkonzept vom 06.06.2019).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den Datum der Veröffentlichung

Harald Sievers, Landrat